ST. JOHANNIS-VEREIN
EGGENFELDEN
Pädagogisches Zentrum

Satzung

des

St. Johannis-Verein Eggenfelden e.V.

St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Pfarrkirchener Str. 40 a
84307 Eggenfelden

Telefon: 08721 9634 – 0
Fax: 08721 9634 – 30

www.st-johannisverein-eggenfelden.de
E-Mail: verwaltung@st-johannisverein-eggenfelden.de

IBAN: DE85743514300000004085
BIC: BYLADEM1EGF

ST. JOHANNIS-VEREIN
EGGENFELDEN
Pädagogisches Zentrum

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins 3

§ 2 Zweck des Vereins 3

§ 3 Gewinne 4

§ 4 Ausgaben 4

Abschnitt II
Organisation des Vereins

§ 5 Organe des Vereins 5

§ 6 Der 1. Vorsitzende 5

§ 7 Der Ausschuss 5

§ 8 Mitgliedschaft 5

§ 9 Mitgliederversammlung 6

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen 7

§ 11 Geschäftsjahr 7

§ 12 Inkrafttreten der Satzung 7

Abschnitt I

Name, Zweck und Sitz des Vereins

ST. JOHANNIS-VEREIN
EGGENFELDEN
Pädagogisches Zentrum

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 17. Dezember 1853 durch königliche Verleihung gegründete „St. Johannis-Zweigverein Eggenfelden" trägt seit dem 25. Juli 1960 den Namen „St. Johannisverein Eggenfelden e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eggenfelden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eggenfelden eingetragen.

(3) Er ist dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V. korporativ angeschlossen.

(4) Der Verein untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Regensburg. Dieser kann sich zur Durchführung des Caritasverbandes bedienen.

(5) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(2) Die soziale und caritative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche ist wesentliche Aufgabe des Vereins.

(3) Der Verein erfüllt als Träger der freien Jugendhilfe u. a. Aufgaben gemäß dem *Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe*, insbesondere

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Hilfe zur Erziehung in Tagesgruppen oder als Heimerziehung
- Hilfe für junge Volljährige
- Jugendsozialarbeit

(4) Die caritativen Einrichtungen sollen überwiegend bedürftigen Personen bzw. Kindern zu Gute kommen.

(5) Im Falle eines besonderen Notstandes kann auch eine Ermäßigung der Gebühren gewährt werden.

§ 3 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.[1] Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.[2] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen zweckgebunden an die Katholische Kirchenstiftung Eggenfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige caritative Zwecke zu verwenden hat.[3]

§ 4 Ausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ST. JOHANNIS-VEREIN
EGGENFELDEN
Pädagogisches Zentrum

Abschnitt II

Organisation des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der 1. und 2. Vorsitzende
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der 1. Vorsitzende

1. Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige katholische Stadtpfarrer von Eggenfelden.[1] Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen.[2] Ihm obliegt auch die Geschäftsführung.[3] Der 1. Vorsitzende kann Teilaufgaben bzw. Teilbefugnisse durch schriftliche Spezialvollmacht an den 2. Vorsitzenden oder an weitere Ausschussmitglieder übertragen.[4]

§ 7 Der Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer und Kassier, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben professioneller Hilfe bedienen darf
4. der 1. Bürgermeister der Stadt Eggenfelden
5. vier Beisitzer, darunter sollen zwei Frauen sein

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die bereit ist, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.[1] Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende.[2]

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung beim 1. Vorsitzenden oder durch Ausschluss.[1] Der Ausschluss wird bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei mehr als einjähriger Beitragssäumnis eines Mitglieds oder durch den Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.[2]

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 1. April jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(4) Der Bischof von Regensburg oder eine von ihm schriftlich benannte Person wird auf Antrag Vereinsmitglied.[1] Das sonst übliche Aufnahmeverfahren gilt für diese Mitgliedschaft nicht.[2]

(5) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist nur mit dieser Stimme möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.[1] Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.[2] Die Einberufung soll schriftlich, eine Woche vor Abhaltung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.[3]

(2) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

(3) Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Änderung des Zwecks oder die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden und des Kassenführers
2. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung

(6) Neuwahlen sind alle drei Jahre durchzuführen.[1] Diese finden statt, nachdem die beiden Kassenprüfer berichtet und die Entlastung der Vorstandschaft beantragt haben.[2]

(7) Von der Wahl ausgenommen ist der 1. Vorsitzende, der gemäß § 3 der Satzung bestimmt ist.

(8) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

(9) Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Dreijahresfrist bis zu den Neuwahlen im Amt.

ST. JOHANNIS-VEREIN
EGGENFELDEN
Pädagogisches Zentrum

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Sitzung oder der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Eggenfelden, den 04.10.2021

Egon Dirscherl

1. Vorsitzender